

# Fachgruppe Gemüsebau im Bundesausschuss Obst und Gemüse

Deutscher Bauernverband e.V. - Deutscher Raiffeisenverband e.V. - Zentralverband Gartenbau e.V.

Fachgruppe Gemüsebau, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

An die  
Vorstandsmitglieder  
der Fachgruppe Gemüsebau

Geschäftsführer der regionalen  
Gemüsebauorganisationen

18.02.2009

wi-ey

## Änderungen der steuerlichen Pflichten für Saisonarbeitskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Obst- und Gemüsebaubetriebe wurden von ihren örtlichen Finanzämtern mit einem sehr allgemein gehaltenen Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 1. Januar 2009 beschränkt Steuerpflichtige immer eine Steuererklärung abgeben müssen. Zum Teil wurde dies mit der Bitte verbunden, die Arbeitnehmer entsprechend zu informieren. Dies hat zu einigen Nachfragen geführt. Es ist richtig, dass durch das Jahressteuergesetz 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Vorschriften zur Steuerveranlagung geändert wurden (§ 50 Einkommenssteuergesetz). Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Inland weder ihren Wohnsitz haben noch sich dort üblicherweise länger als 6 Monate aufhalten. Ausländische Saisonarbeitskräfte sind damit regelmäßig beschränkt steuerpflichtig. Bisher war bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern die Einkommenssteuer durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Die Abgeltungswirkung gilt nur noch dann, wenn keine Werbungskosten auf der Lohnsteuer eingetragen wurden. Wurden Eintragungen vorgenommen, ist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nach Ablauf des Veranlagungszeitraums verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung in Deutschland abzugeben.

Im Jahr 2009 beschäftigte ausländische Saisonarbeitskräfte mit Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte müssen demnach bis spätestens 31. Mai 2010 eine Einkommensteuererklärung bei dem für die Betriebsstätte des Arbeitgebers zuständigen Finanzamt abgeben. Zur Klarstellung: Saisonarbeitskräfte, bei denen keine Einträge auf der Lohnsteuerkarte vorhanden sind, unterliegen dieser Pflicht nicht. Der Deutsche Bauernverband und der Zentralverband Gartenbau empfehlen, die ausländischen Saisonarbeitskräfte über diese neuen steuerlichen Pflichten zu informieren.

Nunmehr liegen uns nach Übersetzung vom Deutschen Bauernverband (DBV) die Informationsschreiben der Arbeitgeber für die ausländischen Saisonarbeitskräfte in zweisprachiger Ausfertigung vor: Für Polen (Anlagen 1 und 2), für Rumänien (Anlagen 3 und 4) und für Bulgarien (Anlagen 5 und 6). Für jedes Land liegt das Schreiben – mit dem der Arbeitgeber seine Saisonarbeitskräfte über die Änderungen informieren kann – in zwei Varianten (mit und ohne Unterschrift des Arbeitnehmers) bei, sodass der Arbeitgeber wählen kann, welche Version er nutzt.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Winkhoff

Anlagen